Berlin, im Januar 2008
Stellungnahme Nr. 3/2008

abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Arbeitsrecht

zur

Änderung der arbeitsrechtlichen Zuständigkeit in Arbeitskampfsachen

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf (Vorsitz)
Rechtsanwalt Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart
Rechtsanwalt und Notar Paul-Werner Beckmann, Herford
Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh
Rechtsanwalt Ulrich Fischer, Frankfurt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln
Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
Rechtsanwältin Angela Leschnig, Würzburg
Rechtsanwalt Dr. Stefan Lunk, Hamburg (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Meier, Berlin (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt
Rechtsanwältin Irma-Maria Vormbaum-Heinemann, Köln

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Dr. Katharina Freytag, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

An die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages

Bundesrat

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Bundesarbeitsgericht

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Bundesministerium der Justiz

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins

An die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins

An die Ministerien für Arbeit der Länder

An die Landesarbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland

Forum Junge Anwaltschaft

Neue Zeitschrift für Arbeitrecht (NZA)

Zeitschrift Recht der Arbeit

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)

Handelsblatt

Süddeutsche Zeitung

Financial Times

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme des Ausschusses hinsichtlich der örtlichen und instanziellen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Rahmen von einstweiligen Verfügungsverfahren bei Arbeitskämpfen

I. Problemstellung

Der Lokführerstreik hat erneut belegt, dass eine prozessuale Regelungslücke hinsichtlich des Gerichtsstandes im Arbeitskampf besteht. So ist es unklar, welches Gericht örtlich zuständig ist, wenn eine einstweilige Verfügung gegen eine bundesweite Urabstimmung bzw. einen bundesweiten Streikaufruf erwirkt werden soll. Eine Klärung durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) ist aufgrund der geltenden Gesetzeslage ausgeschlossen. Es ist bei einem nicht nur volkswirtschaftlich so brisantem Thema nach Ansicht des Ausschusses nicht akzeptabel, dass der Gesetzgeber die Problematik weiterhin ausschließlich der (unterinstanzlichen) Rechtsprechung überlässt. Der Gesetzgeber muss angesichts der besonderen Bedeutung der Thematik vielmehr aktiv werden und bindende Regelungen sowohl für die örtliche Zuständigkeit als auch die Entscheidungsmöglichkeit des BAG in Arbeitskampfangelegenheiten schaffen. Denn nur so wird ist die notwendige Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Arbeitskampfangelegenheiten sichergestellt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Örtliche Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den einstweiligen Rechtsschutz im Arbeitskampf liegt bei dem Gericht der Hauptsache (§ 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. § 937 Abs. 1 ZPO). Arbeitskampfmaßnahmen werden den Urteilsverfahren zugerechnet. Nach § 46 Abs. 2 ArbGG richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren damit prinzipiell nach den Gerichts-

ständen der ZPO. Die §§ 12 ff. ZPO sind somit auch – mittels Verweisung nach § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. § 937 Abs. 1 ZPO - maßgeblich für die Bestimmung des Gerichtsstandes für den einstweiligen Rechtsschutz im Arbeitskampf.

Dennoch ist nach wie vor ungeklärt, welche der in den §§ 12 ff. ZPO genannten Vorschriften Anwendung auf die Fälle finden kann, in denen eine einstweilige Verfügung gegen eine bundesweite Urabstimmung bzw. einen bundesweiten Streikaufruf erwirkt werden soll. Rechtsprechung und arbeitsrechtliches Schrifttum vertreten hierzu unterschiedliche Auffassungen. Selbst die maßgebliche Monographie zum Arbeitskampfrecht des ehemaligen Präsidenten des BAG, Prof. Dr. Kissel, enthält hierzu keine weiterführenden Aussagen[1]. Die Monographie des Richters am Arbeitsgericht Korinth zum einstweiligen Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren[2] gibt lediglich die verschiedenen zur örtlichen Zuständigkeit bei Arbeitskampfangelegenheiten vertretenen Auffassungen wieder. Wenn es also selbst den maßgeblichen Handbüchern offenbar nicht gelingt, in einer so wichtigen Frage eindeutig Stellung zu beziehen, so ist auch dies Beleg genug, den Gesetzgeber zum Handeln aufzufordern.

a) Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Teilweise wird der Gerichtstand des Erfüllungsortes (§ 29 Abs. 1 ZPO) als maßgeblich angesehen. Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist für Klagen auf Erfüllung eines Vertrages das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Vertreter dieser Auffassung gehen davon aus, dass die streitige Verpflichtung i.S.d. § 29 Abs. 1 ZPO die aus dem Tarifvertrag hervorgehende Friedenspflicht ist, deren Verletzung behauptet wird. Wo diese Verpflichtung zu erfüllen ist, sei nach § 269 BGB zu bestimmen. Der mangels ausdrücklicher Bestimmung damit in erster Linie maßgebenden „Natur des Schuldverhältnisses“ soll zu entnehmen sein, dass die

---

1 Kissel, Arbeitskampfrecht, 2002, § 65 Rn. 52.

2 Korinth, Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren, 2. Aufl. 2007, J Rn. 42.

Friedenspflicht überall dort zu erfüllen ist, wo der betreffende Tarifvertrag gilt[3].

b) Sitz der Koalition

Demgegenüber wird ebenfalls der Standpunkt vertreten, der Sitz der Koalition sei entscheidend für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts[4]. Bei einer Unterlassungsverpflichtung, wie erstrebt in Fällen des einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen eine bundesweite Urabstimmung bzw. einen bundesweiten Streikaufruf, lasse sich nicht näher konkretisieren, wo der Erfüllungsort bzw. Leistungsort ist. Aus diesem Grunde sei es sachgerecht, den Sitz der Koalition als maßgeblich für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts zu erachten.

c) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Weiterhin kommt der besondere Gerichtstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO in Betracht[5]. Dieser Auffassung zufolge wäre jedes Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich ein vom dem angedrohten Arbeitskampf betroffener Betrieb liegt.

Festzuhalten ist daher, dass die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts bei einstweiligen Verfügungsverfahren im Arbeitskampf nach der derzeitigen Rechtslage nicht ohne Rechtsunsicherheiten möglich ist. Unabhängig davon, welcher der Tarifvertragsparteien man zuneigt, besteht jedenfalls Einigkeit über die Unzumutbarkeit dieses Zustandes.

---

3 LAG Hamburg, LAGE GG Art. 9 Nr. 33 Arbeitskampf; ArbG Hannover 26.3.1987, NZA 1998 - Beilage 2, 39; Löwisch, NZA 1998 - Beilage 2, 7; vgl. auch: BAG 23.3.1960, AP Nr. 5 zu § 1 TVG Friedenspflicht.

4 LAG München 27.3.1987, AP Nr. 21 zu § 29 ZPO; LAG Baden-Württemberg 25.3.1987, NZA 1988 – Beilage 2, 22 f.; ArbG Stuttgart 2.8.2007 – 12 Ga 31/07 – n.v.; Isenhardt, FS Stahlhacke 1995, 210.

5 MüKo-ArbR/Otto, § 293 Rn. 8; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG , 5. Aufl. 2004, § 2 Rn. 167.

2. Instanzielle Zuständigkeit sowie Eröffnung des Rechtsweges zum BAG

Ebenfalls unbefriedigend ist die Rechtslage hinsichtlich der instanziellen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Bislang sind die Arbeitsgerichte und ggf. letztinstanzlich Landesarbeitsgerichte mit den verschiedenen Streitfragen betraut. Eine Revision zum Bundesarbeitsgericht ist nach § 72 Abs. 4 ArbGG ausgeschlossen. Dies hat zu einer Vielzahl von divergierenden erstinstanzlichen Entscheidungen geführt. Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und folglich der Rechtssicherheit ist eine möglichst kohärente Rechtsprechung notwendig. Dies gilt umso mehr im fast ausschließlich richterrechtlich geprägten Arbeitskampfrecht. Zwar ist das in Arbeitskämpfen regelmäßig genutzte einstweilige Verfügungsverfahren ein auf besondere Schnelligkeit angelegtes Verfahren mit der Möglichkeit bloßer Glaubhaftmachung. Das Entfallen einer Tatsacheninstanz führt aber nicht zwangsläufig zu einem Rechtsverlust. Zudem überwiegen die Vorteile durch die Vereinheitlichung der Rechtsprechung bei einer Revisions-Zuständigkeit des BAG.

III. Empfehlung an den Gesetzgeber

Der Ausschuss unterbreitet daher folgende Empfehlungen an den Gesetzgeber bezüglich der örtlichen und instanziellen Zuständigkeit in Arbeitskampfangelegenheiten:

1. Örtliche Zuständigkeit an dem Hauptverwaltungssitz der Koalition ausrichten

Der Ausschuss empfiehlt dem Gesetzgeber, die örtliche Zuständigkeit gesetzlich zu regeln. Nur hierdurch kann die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Nur so können zukünftig von den Parteien und der Öffentlichkeit eher als „zufällig“ angesehene Entscheidungen vermieden werden. Da eine umfassende Verfahrensregelung (ein Arbeitskampfgesetz) offensichtlich in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sollte als Minimallösung eine gesonderte Norm zur Bestimmung des Gerichtsstandes bei einstweiligen Verfügungen

im Bereich des Arbeitskampfrechts geschaffen werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit ist auf den Hauptverwaltungssitz der Koalition abzustellen. Die jüngsten Entscheidungen zum Lokführerstreik haben verdeutlicht, dass gerade bei bundesweiten Streikaktionen die Heranziehung des Erfüllungsortes (§ 29 Abs. 1 ZPO) oder des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung droht (§ 32 ZPO), zu einer willkürlichen Gerichtsstandswahl führt, die nicht im Sinne einer transparenten Verfahrensordnung sein kann.

Mit dem Abstellen auf den Hauptverwaltungssitz der Koalition wird dagegen diesem Transparenzgedanken und dem Prinzip der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Dass eine solche Lösung zu Lasten der Prozessökonomie (etwa für die Beweiserhebung) führt, ist regelmäßig nicht zu befürchten. Sollte es in Ausnahmefällen dennoch hierzu kommen, ist dieses aus den vorgenannten Gründen in Kauf zu nehmen.

Das Abstellen auf spezielle Gerichte am Sitz der Koalitionen wird zu einer gewissen Spezialisierung der Spruchkörper führen, die örtlich für die jedenfalls großen Koalitionen zuständig sind. Eine solche Spezialisierung ist der (Arbeits)Gerichtsbarkeit nicht fremd[6] und ist wegen der dadurch erlangten Spezialkenntnisse auch zu begrüßen[7].

2. Erstinstanzliche Zuweisung an die Landesarbeitsgerichte sowie Eröffnung des Rechtsweges zum BAG als Revisionsinstanz

Weiterhin wird die erstinstanzliche Zuweisung an die Landesarbeitsgerichte im arbeitskampfbezogenen einstweiligen Verfügungsverfahren empfohlen. Die Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit an die Landesarbeitsgerichte wird zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen und damit die Rechtslage vorhersehbarer machen. Dieses Vorgehen ist nicht auf das Arbeitskampfrecht beschränkt. Dies belegt der Entwurf eines Gesetzes zur Ein-

---

6 Siehe etwa die Sonderzuständigkeit einer Kammer des ArbG Hamburg für See-Arbeitssachen.

7 Dieser Gedanke, mittels Spezialzuweisungen besonders geeignete Spruchkörper auszubilden, findet sich auch in anderen Rechtsgebieten wieder. Als Beispiele seien die Spezialzuständigkeiten der Patentstreitkammern, der Kammern für Bau- sowie für Handelssachen am LG und die Personalvertretungskammern an den Verwaltungsgerichten genannt.

führung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in aktienrechtlichen Streitigkeiten im Bundesrat[8].

Die erstinstanzliche Zuweisung der arbeitskampfbezogenen einstweiligen Verfügungsverfahren an die Landesarbeitsgerichte muss einhergehen mit der Eröffnung des Rechtsweges zum BAG als Revisionsinstanz. Diese Möglichkeit besteht derzeit im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht, § 72 Abs. 4 ArbGG. Die Revision ist an die Voraussetzungen des § 72 ArbGG gebunden. Weitergehende Zulassungsbeschränkungen sind nicht erforderlich und begegneten rechtsstaatlichen Bedenken[9].

Der empfohlene Lösungsansatz - erstinstanzliche Zuweisung an die Landesarbeitsgerichte in Kombination mit der Eröffnung des Rechtsweges zum BAG als Revisionsinstanz - wird das einstweilige Verfügungsverfahren im Arbeitskampfrecht insgesamt kalkulierbarer werden lassen. In seinem ersten Teil empfiehlt er einen Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucksache 799/07).

3. Formulierungsvorschläge

a) Der aufgehobene § 48a ArbGG wird mit folgendem Wortlaut wieder in Vollzug gesetzt:

Abs. 1:

„Ausschließliche örtliche und instanzielle Zuständigkeit in Angelegenheiten des Arbeitskampfes

Die örtliche Zuständigkeit in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 richtet sich ausschließlich nach dem Sitz derjenigen tariffähigen Partei, deren Handlung Gegenstand des Verfahrens ist. Fehlt es an einem inländischen Sitz, so ist die Ar-

---

8 Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Sachsen in BR-DrS. 901/07 vom 12.12.2007.

9 Dem Gesetzgeber sind nach Art 19 Abs. 4 GG Schranken bei der Ausgestaltung der Regeln über den Zugang zu den Gerichten gesetzt. Dieser Zugang zur jeweils nächsten Instanz darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden, vgl. BVerfGE 40, 272 (275) m.w.N.

beitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin örtlich zuständig. Entsprechendes gilt, wenn streitig bleibt, ob die Handlung von einer tariffähigen Partei ausgeht.“

Abs. 2:

„Erstinstanzlich zuständig sind die Landesarbeitsgerichte.“

b) § 72 Abs. 4 ArbGG, demzufolge gegen Urteile in einstweiligen Verfügungsverfahren die Revision nicht zulässig ist, wird wie folgt ergänzt:

„Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird **mit Ausnahme solcher, die in Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 48a ergehen,** ist die Revision nicht zulässig.“